

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 10.

**Inhalt:** Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Japan. S. 169. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzungen und Änderung der Anlage C zur Haager-Verpflichtung. S. 176.

(Nr. 4021.) Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Japan. Vom 16. Februar 1912.

Die im Reichs-Gesetzblatte von 1910 S. 5 bis 375 abgedruckten, auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen zwölf Abkommen vom 18. Oktober 1907 sind von Japan ratifiziert worden. Die Königlich Niederländische Regierung hat die schriftliche Anzeige über die Ratifikation nebst den Ratifikationsurkunden am 13. Dezember 1911 erhalten. Die Vorbehalte, die von der Abordnung Japans bei der Unterzeichnung des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 5), des Abkommens, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 107), des Abkommens, betreffend die Beschießung durch See Streitkräfte in Kriegszeiten, (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 256) und des Abkommens, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs, (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 343) gemacht worden sind, sind bei der Ratifikation ausdrücklich aufrechterhalten worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 972) an.

Berlin, den 16. Februar 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
von Riederlen-Baechter.